

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 159

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
20. Juni 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
	★	Verordnung (EG) Nr. 681/2007 des Rates vom 13. Juni 2007 zur Änderung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates vom 18. Juni 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand	14
		Verordnung (EG) Nr. 683/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	26
		Verordnung (EG) Nr. 684/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch	28
		Verordnung (EG) Nr. 685/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	30
		Verordnung (EG) Nr. 686/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge	32
		Verordnung (EG) Nr. 687/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 eröffneten Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier und Eialbumin gestellten Anträge	34
	★	Verordnung (EG) Nr. 688/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 hinsichtlich der Einlagerung von zum Verkauf angebotener Interventionsbutter	36

Verordnung (EG) Nr. 689/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	37
★ Verordnung (EG) Nr. 690/2007 der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Libanon	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2007/424/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 18. Juni 2007 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand	42
---	----

EMPFEHLUNGEN

Kommission

2007/425/EG:

★ Empfehlung der Kommission vom 13. Juni 2007 zur Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2551</i>)	45
--	----

LEITLINIEN

Europäische Zentralbank

2007/426/EG:

★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2007/3)	48
---	----

III *In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte*

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENEN RECHTSAKTE

★ Beschluss 2007/427/GASP des Rates vom 18. Juni 2007 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina	63
---	----



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 681/2007 DES RATES

vom 13. Juni 2007

zur Änderung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 45,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Verfahren und Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a der genannten Verordnung aufgeführt. In Anhang B sind die Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c der genannten Verordnung und in Anhang C die Verwalter nach Artikel 2 Buchstabe b der genannten Verordnung aufgeführt.

(2) Die Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 wurden durch die Beitrittsakte von 2003 geändert, um die Insolvenzverfahren, die Liquidationsverfahren und die Verwalter der zehn Mitgliedstaaten aufzunehmen, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, ferner durch die Verordnung (EG) Nr. 603/2005⁽²⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 694/2006⁽³⁾, um die genannten Anhänge in Bezug auf mehrere Mitgliedstaaten zu ändern, und durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, um die Insolvenzverfahren, die Liquidationsverfahren und die Verwalter Bulgariens und Rumäniens aufzunehmen.

(3) Die Tschechische Republik hat der Kommission am 29. August 2006 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Änderungen der Listen in den Anhängen A, B und C der genannten Verordnung mitgeteilt.

(4) Rumänien hat der Kommission am 26. Januar 2007 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Änderungen der Listen in den Anhängen A, B und C der genannten Verordnung mitgeteilt.

(5) Italien hat der Kommission am 27. Februar 2007 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Änderungen der Listen in den Anhängen B und C der genannten Verordnung mitgeteilt.

(6) Schweden hat der Kommission am 23. März 2007 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 eine Änderung der Liste in Anhang C der genannten Verordnung mitgeteilt.

(7) Das Vereinigte Königreich und Irland sind an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 gebunden und beteiligen sich daher gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 an der Annahme und Anwendung der vorliegenden Verordnung.

(8) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 6.5.2006, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A wird durch den Wortlaut in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang B wird durch den Wortlaut in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Anhang C wird durch den Wortlaut in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Bezeichnungen in den Anhängen A, B und C in Bezug auf die Tschechische Republik gelten jedoch ab dem 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÄUBLE

ANHANG I

„ANHANG A

Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a

BELGIË/BELGIQUE

- Het faillissement/La faillite
- Het gerechtelijk akkoord/Le concordat judiciaire
- De collectieve schuldenregeling/Le règlement collectif de dettes
- De vrijwillige vereffening/La liquidation volontaire
- De gerechtelijke vereffening/La liquidation judiciaire
- De voorlopige ontneming van beheer, bepaald in artikel 8 van de faillissementswet/Le dessaisissement provisoire, visé à l'article 8 de la loi sur les faillites

БЪЛГАРИЯ

- Производство по несъстоятелност

ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs
- Reorganizace
- Oddlužení

DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren
- Das gerichtliche Vergleichsverfahren
- Das Gesamtvollstreckungsverfahren
- Das Insolvenzverfahren

EESTI

- Pankrotimenetlus

ΕΛΛΑΣ

- Η πτώχευση
- Η ειδική εκκαθάριση
- Η προσωρινή διαχείριση εταιρείας. Η διοίκηση και διαχείριση των πιστωτών
- Η υπαγωγή επιχείρησης υπό επίτροπο με σκοπό τη σύναψη συμβιβασμού με τους πιστωτές

ESPAÑA

- Concurso

FRANCE

- Sauvegarde
- Redressement judiciaire
- Liquidation judiciaire

IRELAND

- Compulsory winding-up by the court
- Bankruptcy
- The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent
- Winding-up in bankruptcy of partnerships
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation of a court)
- Arrangements under the control of the court which involve the vesting of all or part of the property of the debtor in the Official Assignee for realisation and distribution
- Company examinership

ITALIA

- Fallimento
- Concordato preventivo
- Liquidazione coatta amministrativa
- Amministrazione straordinaria

ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος
- Εκούσια εκκαθάριση από μέλη
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου
- Πτώχευση κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα

LATVIJA

- Bankrots
- Izlīgums
- Sanācija

LIETUVA

- įmonės restruktūrizavimo byla
- įmonės bankroto byla
- įmonės bankroto procesas ne teismo tvarka

LUXEMBOURG

- Faillite
- Gestion contrôlée
- Concordat préventif de faillite (par abandon d'actif)
- Régime spécial de liquidation du notariat

MAGYARORSZÁG

- Csődeljárás
- Felszámolási eljárás

MALTA

- Xoljiment
- Amministrazzjoni
- Stralċ volontarju mill-membri jew mill-kredituri
- Stralċ mill-Qorti
- Falliment f'każ ta' negozjant

NEDERLAND

- Het faillissement
- De surséance van betaling
- De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen

ÖSTERREICH

- Das Konkursverfahren
- Das Ausgleichsverfahren

POLSKA

- Postępowanie upadłościowe
- Postępowanie układowe
- Upadłość obejmująca likwidację
- Upadłość z możliwością zawarcia układu

PORTUGAL

- O processo de insolvência
- O processo de falência
- Os processos especiais de recuperação de empresa, ou seja:
 - A concordata
 - A reconstituição empresarial
 - A reestruturação financeira
 - A gestão controlada

ROMÂNIA

- procedura insolvenței
- reorganizarea judiciară
- procedura falimentului

SLOVENIJA

- Stečajni postopek
- Skrajšani stečajni postopek
- Postopek prisilne poravnave
- Prisilna poravnava v stečaju

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie
- Reštrukturalizačné konanie

SUOMI/FINLAND

- Konkursi/konkurs
- Yrityssaneeraus/företagssanering

SVERIGE

- Konkurs
- Företagsrekonstruktion

UNITED KINGDOM

- Winding-up by or subject to the supervision of the court
 - Creditors' voluntary winding-up (with confirmation by the court)
 - Administration, including appointments made by filing prescribed documents with the court
 - Voluntary arrangements under insolvency legislation
 - Bankruptcy or sequestration“.
-

ANHANG II

„ANHANG B

Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c

BELGIË/BELGIQUE

- Het faillissement/La faillite
- De vrijwillige vereffening/La liquidation volontaire
- De gerechtelijke vereffening/La liquidation judiciaire

БЪЛГАРИЯ

- Производство по несъстоятелност

ČESKÁ REPUBLIKA

- Konkurs

DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren
- Das Gesamtvollstreckungsverfahren
- Das Insolvenzverfahren

EESTI

- Pankrotimenetus

ΕΛΛΑΣ

- Η πτώχευση
- Η ειδική εκκαθάριση

ESPAÑA

- Concurso

FRANCE

- Liquidation judiciaire

IRELAND

- Compulsory winding-up
- Bankruptcy
- The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent
- Winding-up in bankruptcy of partnerships
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation of a court)
- Arrangements under the control of the court which involve the vesting of all or part of the property of the debtor in the Official Assignee for realisation and distribution

ITALIA

- Fallimento
- Concordato preventivo con cessione dei beni
- Liquidazione coatta amministrativa
- Amministrazione straordinaria con programma di cessione dei complessi aziendali
- Amministrazione straordinaria con programma di ristrutturazione di cui sia parte integrante un concordato con cessione dei beni

ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές (με την επικύρωση του Δικαστηρίου)
- Πτώχευση
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα

LATVIJA

- Bankrots

LIETUVA

- įmonės bankroto byla
- įmonės bankroto procesas ne teismo tvarka

LUXEMBOURG

- Faillite
- Régime spécial de liquidation du notariat

MAGYARORSZÁG

- Felszámolási eljárás

MALTA

- Stralċ volontarju
- Stralċ mill-Qorti
- Falliment inkluż il-hruġ ta' mandat ta' qbid mill-Kuratur f'każ ta' negozjant fallut

NEDERLAND

- Het faillissement
- De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen

ÖSTERREICH

- Das Konkursverfahren

POLSKA

- Postępowanie upadłościowe
- Upadłość obejmująca likwidację

PORTUGAL

- O processo de insolvência
- O processo de falência

ROMÂNIA

- procedura falimentului

SLOVENIJA

- Stečajni postopek
- Skrajšani stečajni postopek

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie

SUOMI/FINLAND

- Konkurssi/konkurs

SVERIGE

- Konkurs

UNITED KINGDOM

- Winding-up by or subject to the supervision of the court
 - Winding-up through administration, including appointments made by filing prescribed documents with the court
 - Creditors' voluntary winding-up (with confirmation by the court)
 - Bankruptcy or sequestration“.
-

ANHANG III

„ANHANG C

Verwalter nach Artikel 2 Buchstabe b

BELGIË/BELGIQUE

- De curator/Le curateur
- De commissaris inzake opschorting/Le commissaire au sursis
- De schuldbemiddelaar/Le médiateur de dettes
- De vereffenaar/Le liquidateur
- De voorlopige bewindvoerder/L'administrateur provisoire

БЪЛГАРИЯ

- Назначен предварително временен синдик
- Временен синдик
- (Постоянен) синдик
- Служебен синдик

ČESKÁ REPUBLIKA

- Insolvenční správce
- Předběžný insolvenční správce
- Oddělený insolvenční správce
- Zvláštní insolvenční správce
- Zástupce insolvenčního správce

DEUTSCHLAND

- Konkursverwalter
- Vergleichsverwalter
- Sachwalter (nach der Vergleichsordnung)
- Verwalter
- Insolvenzverwalter
- Sachwalter (nach der Insolvenzordnung)
- Treuhänder
- Vorläufiger Insolvenzverwalter

EESTI

- Pankrotihaldur
- Ajutine pankrotihaldur
- Usaldusisik

ΕΛΛΑΣ

- Ο σύνδικος
- Ο προσωρινός διαχειριστής. Η διοικούσα επιτροπή των πιστωτών
- Ο ειδικός εκκαθαριστής
- Ο επίτροπος

ESPAÑA

- Administradores concursales

FRANCE

- Mandataire judiciaire
- Liquidateur
- Administrateur judiciaire
- Commissaire à l'exécution du plan

IRELAND

- Liquidator
- Official Assignee
- Trustee in bankruptcy
- Provisional Liquidator
- Examiner

ITALIA

- Curatore
- Commissario giudiziale
- Commissario straordinario
- Commissario liquidatore
- Liquidatore giudiziale

ΚΥΠΡΟΣ

- Εκκαθαριστής και Προσωρινός Εκκαθαριστής
- Επίσημος Παραλήπτης
- Διαχειριστής της Πτώχευσης
- Εξεταστής

LATVIJA

- Maksātnespējas procesa administrators

LIETUVA

- Bankrutuojančių įmonių administratorius
- Restruktūrizuojamų įmonių administratorius

LUXEMBOURG

- Le curateur
- Le commissaire
- Le liquidateur
- Le conseil de gérance de la section d'assainissement du notariat

MAGYARORSZÁG

- Vagyonfelügyelő
- Felszámoló

MALTA

- Amministratur Provizorju
- Riċevitur Uffiċjali
- Stralċjarju
- Maniġer Speċjali
- Kuraturi f'każ ta' proċeduri ta' falliment

NEDERLAND

- De curator in het faillissement
- De bewindvoerder in de surséance van betaling
- De bewindvoerder in de schuldsaneringsregeling natuurlijke personen

ÖSTERREICH

- Masseverwalter
- Ausgleichsverwalter
- Sachwalter
- Treuhänder
- Besondere Verwalter
- Konkursgericht

POLSKA

- Syndyk
- Nadzorca sądowy
- Zarządca

PORTUGAL

- Administrador da insolvência
- Gestor judicial
- Liquidatário judicial
- Comissão de credores

ROMÂNIA

- practician în insolvență
- administrator judiciar
- lichidator

SLOVENIJA

- Upravitelj prisilne poravnave
- Stečajni upravitelj
- Sodišče, pristojno za postopek prisilne poravnave
- Sodišče, pristojno za stečajni postopek

SLOVENSKO

- Predbežný správca
- Správca

SUOMI/FINLAND

- Pesähoitaja//boförvaltare
- Selvittäjä//utredare

SVERIGE

- Förvaltare
- Rekonstruktör

UNITED KINGDOM

- Liquidator
 - Supervisor of a voluntary arrangement
 - Administrator
 - Official Receiver
 - Trustee
 - Provisional Liquidator
 - Judicial factor“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 682/2007 DES RATES**vom 18. Juni 2007****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Am 28. März 2006 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung ⁽²⁾ über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand. Am 20. Dezember 2006 führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1888/2006 ⁽³⁾ („vorläufige Verordnung“) für Einfuhren der betroffenen Ware einen vorläufigen Antidumpingzoll ein.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen Stellung. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden. Am 9. Februar 2007 fand in den Büros der Kommission ein Treffen gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Grundverordnung statt, an dem ein ausführender Hersteller, ein thailändischer Herstellerverband, Vertreter der thailändischen Regierung und die Gemeinschaftshersteller teilnahmen. Gegenstand dieses Gesprächs war der Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zuckermais.

- (3) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für die endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und überprüfte sie.

- (4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais, in Körnern, mit Ursprung in Thailand und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollte. Ferner wurde ihnen nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf die sich die Einführung endgültiger Maßnahmen stützt, eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (5) Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

- (6) Die Untersuchung des Dumpings und der Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Zur Prüfung der für die Schadensuntersuchung relevanten Entwicklungen analysierte die Kommission Daten für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 („Bezugszeitraum“). Bei der Untersuchung von Preisunterbietung, Zielpreisunterbietung und Schadensbehebungsschwelle wurde der vorgenannte UZ zugrunde gelegt.

C. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (7) Da zu der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware keine Sachäußerungen vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 13 bis 15 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. DUMPING**1. Stichprobenverfahren und individuelle Ermittlung**

- (8) Zahlreiche Ausführer und ein thailändischer Herstellerverband erhoben Einwände gegen das unter den Randnummern 16 bis 20 der vorläufigen Verordnung beschriebene Stichprobenverfahren und die Ablehnung der individuellen Ermittlung. Es wurde vorgebracht, die Stichprobe sei nicht repräsentativ, da die Kommission Faktoren wie die Größe der Unternehmen und deren Standort außer Acht gelassen habe. Ferner wäre es nicht unverhältnismäßig aufwändig gewesen, mehr als die vier in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zu untersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. C 75 vom 28.3.2006, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 68.

(9) Die Kommission vertrat bereits unter den Randnummern 16 bis 18 der vorläufigen Verordnung die Auffassung, dass im Interesse einer höchstmöglichen Repräsentativität der Stichprobe und angesichts der für die Untersuchung festgesetzten Frist lediglich vier Unternehmen in die Stichprobe einbezogen werden sollten, da dadurch i) ein größeres Ausfuhrvolumen untersucht und ii) die Untersuchung fristgerecht abgeschlossen werden konnte. Artikel 17 der Grundverordnung legt weder eine Zahl der Ausführer fest, bei deren Überschreitung eine Stichprobe gerechtfertigt wäre, noch enthält er einen genauen Hinweis auf die in die Stichprobe einzubeziehende Zahl von Unternehmen. Daher liegt es im Ermessen der Kommission zu beurteilen, was sie innerhalb der vorgegebenen Fristen untersuchen kann, wobei sie darauf zu achten hat, dass die Stichprobe ein möglichst großes Volumen der betreffenden Ausfuhren abdeckt. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen entfielen 52 % der gesamten thailändischen Ausfuhren während des Untersuchungszeitraums, was gemessen am Volumen als äußerst repräsentativ angesehen wird.

(10) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung stützte sich die Auswahl der Stichprobe auf das größte repräsentative Volumen von Ausfuhren aus Thailand in die Gemeinschaft, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Angesichts der hohen Repräsentativität der Stichprobe gemessen am Ausfuhrvolumen hielt es die Kommission nicht für erforderlich, noch andere Faktoren wie die Größe der Unternehmen oder deren Standort zu prüfen.

(11) Wie bereits unter Randnummer 20 der vorläufigen Verordnung erwähnt, hätte eine Untersuchung von mehr Unternehmen eine zu große Belastung dargestellt und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindert.

(12) Die Einwände einiger Parteien gegen die Randnummern 16 bis 20 der vorläufigen Verordnung werden daher zurückgewiesen und die Feststellungen unter den genannten Randnummern bestätigt.

2. Normalwert

(13) Ein ausführender Hersteller beanstandete eine Reihe angeblicher Rechenfehler bei der Ermittlung seines Normalwerts. Die Berechnungen wurden geprüft und es wurden keine Fehler festgestellt.

(14) Da hierzu keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 21 bis 32 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Ausfuhrpreis

(15) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen stellte ein ausführender Hersteller die Feststellungen unter Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung in Frage. Die Partei brachte vor, dass alle Ausfuhrverkäufe des Unternehmens, einschließlich der Verkäufe der von anderen unabhängigen Herstellern hergestellten und von ihr angekauften Ware, hätten berücksichtigt werden sollen. Die angekaufte Fertigware sollte als Ware aus der eigenen Produktion angesehen werden, da sie angeblich im Rahmen einer Veredelungsvereinbarung (tolling) hergestellt wurde.

(16) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der individuellen Dumpingspanne nur Waren berücksichtigt werden können, die vom betreffenden ausführenden Hersteller produziert werden. Kauft ein ausführender Hersteller unter anderem Waren zum Weiterverkauf in die Gemeinschaft an, fungiert er im Hinblick auf diese Ankäufe als Händler oder Handelsvertreter; diese Weiterverkäufe dürfen daher bei der Festlegung seiner individuellen Dumpingspanne nicht berücksichtigt werden.

(17) Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass der betreffende ausführende Hersteller einen Teil der Waren, die er in die Gemeinschaft verkaufte, von anderen Herstellern bezog. Der vom Ausführer gezahlte Preis bezog sich immer auf Fertigwaren, und in seinen Büchern wurden diese Transaktionen auch als Ankäufe von Fertigwaren ausgewiesen. Es gibt keine vertraglichen oder sonstigen Belege (beispielsweise eine so genannte Veredelungsvereinbarung) dafür, dass die Waren ursprünglich Eigentum des ausführenden Herstellers waren und sich die Tätigkeit der anderen Unternehmen lediglich auf die Bearbeitung der betreffenden Waren beschränkte.

(18) Nach Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen wiederholte der ausführende Hersteller sein Vorbringen und beharrte darauf, als Koproduzent der von anderen Herstellern angekauften Ware angesehen zu werden. Angesichts der Tatsache, dass das Eigentum der von anderen Parteien hergestellten Waren jedoch erst nach Abschluss des Herstellungsverfahrens an den betreffenden ausführenden Hersteller übergang, was die Kaufrechnungen belegen, kann dieser ausführende Hersteller nicht als Hersteller oder Koproduzent der für den Weiterverkauf angekauften Ware angesehen werden.

- (19) Das Vorbringen des ausführenden Herstellers wird daher zurückgewiesen und die Feststellungen unter den Randnummern 33 und 34 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.
- (20) Ein Einführerverband forderte eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Kosten für den Rohstoff Zuckermais aufgrund schwerer Überflutungen in Thailand gestiegen, die Ausfuhrpreise der betreffenden Waren im Vergleich dazu aber relativ niedrig geblieben waren. Dieses Argument wurde jedoch von den ausführenden Herstellern selbst weder wiederholt noch quantifiziert. Darüber hinaus sind Überschwemmungen in Thailand relativ normal, so dass sie bei der Aushandlung der Verträge und insbesondere der Ausfuhrpreise nicht als unvorhersehbares Ereignis angesehen werden können. Schließlich ergab die Untersuchung, dass mögliche Auswirkungen der Überschwemmungen, wenn sie überhaupt welche hatten, auf den Preis des Rohstoffs Zuckermais lediglich auf das letzte Quartal des UZ beschränkt gewesen wären, da die ausführenden Hersteller den Großteil ihrer Rohstoffeinkäufe bereits vor diesem Zeitraum getätigt hatten. Die Forderung nach einer Berichtigung wird daher zurückgewiesen.

4. Vergleich

- (21) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen brachten mehrere ausführende Hersteller vor, dass bei den Dumpingberechnungen vor allem für Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie für Kreditkosten Berichtigungen der Inlandsverkäufe vorgenommen werden sollten. Die Einwände wurden geprüft und einem Unternehmen wurde daraufhin eine zusätzliche Berichtigung gewährt. Die Dumpingspanne für dieses Unternehmen wurde von 4,3 % auf 3,1 % gesenkt.
- (22) Da die Angaben des unter Randnummer 21 genannten Unternehmens zur Berechnung des Normalwerts eines anderen Unternehmens herangezogen wurden, wie unter den Randnummern 29 und 31 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurde die Dumpingspanne des letzteren Unternehmens als Folge der gewährten Berichtigung ebenfalls gesenkt, und zwar von 11,2 % auf 11,1 %.
- (23) Da hierzu keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden, abgesehen von oben beschriebenen Berichtigungen, die Feststellungen unter den Randnummern 35 und 36 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Dumpingspanne

- (24) Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Berichtigung beträgt die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt in Prozent des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Dumpingspanne
Karn Corn	3,1 %
Malee Sampran	17,5 %
River Kwai	15,0 %
Sun Sweet	11,1 %

- (25) Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Unternehmen wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne der Stichprobenunternehmen ermittelt. Diese gewogene durchschnittliche Dumpingspanne betrug, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 12,9 %.
- (26) Mangels Stellungnahmen hierzu wird die Randnummer 40 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

E. SCHÄDIGUNG

- (27) Nach Auffassung einer interessierten Partei widerspricht die unter den Randnummern 50 und 51 der vorläufigen Verordnung beschriebene Vorgehensweise der Kommission im Hinblick auf die unterschiedlichen Absatzkanäle der Grundverordnung und dem WTO-Antidumpingübereinkommen⁽¹⁾, da damit angeblich „beabsichtigt werde, künstlich eine höhere Schädigung aufzuzeigen und sie weder als begründet, objektiv oder unverzerrt angesehen werden könne“. Zur Bekräftigung ihrer Argumente zitierte die interessierte Partei aus dem Bericht des WTO-Beschwerdegremiums vom 24. Juli 2001⁽²⁾, in dem es heißt, dass „die untersuchenden Stellen die Untersuchung nicht so führen dürfen, dass sich nach Ermittlung der Fakten bzw. der Beurteilung mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Schädigung der heimischen Wirtschaft feststellen lässt“ (Absatz 196 des Berichts).
- (28) Die Existenz zweier unterschiedlicher Absatzkanäle (vgl. Randnummern 50 und 51 der vorläufigen Verordnung) sowie die daraus folgenden Konsequenzen für die Vertriebskosten und die Verkaufspreise werden von keiner der an diesem Verfahren beteiligten Parteien angezweifelt, auch nicht von der oben genannten Partei. Auch die ebenfalls unter Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung erwähnte Tatsache, dass alle Einfuhren der kooperierenden thailändischen Ausführer über den Absatzkanal der Einzelhandelsmarke erfolgen, wurde nicht bestritten. Die interessierte Partei gibt vielmehr zu: „Die thailändischen Verkäufe an Einzelhändler in Europa erfolgen unter der Eigenmarke des jeweiligen Einzelhändlers“.

⁽¹⁾ Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994.

⁽²⁾ WT/DS184/AB/R vom 23. August 2001, Vereinigte Staaten — Antidumpingmaßnahmen betreffend bestimmte warmgewalzte Stahlerzeugnisse aus Japan.

- (29) In Absatz 204 des WTO-Berichts heißt es außerdem, dass: „[...] es für die untersuchenden Stellen äußerst sachdienlich sein kann, einzelne Teile, Sektoren oder Segmente des einheimischen Wirtschaftszweigs zu analysieren“. Es war daher durchaus angemessen, zumindest bei bestimmten Schadensindikatoren, zwei Absatzkanäle zu unterscheiden, um eine faire Beurteilung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu gewährleisten und festzustellen, ob die gedumpte Einfuhren aus Thailand den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unmittelbar geschädigt haben. Bei der Schadensermittlung wurden systematisch beide Absatzkanäle zusammen berücksichtigt; zusätzlich wurden gegebenenfalls die Verkäufe unter der Einzelhandelsmarke gesondert analysiert.
- (30) Gleichwohl heißt es in Absatz 204 des WTO-Berichts weiter: „[...] analysieren die untersuchenden Stellen einen Teil des einheimischen Wirtschaftszweigs, sollten sie in der Regel alle anderen Teile dieses Wirtschaftszweigs sowie den Wirtschaftszweig als Ganzen in gleicher Weise analysieren“. Die Kommissionsdienststellen haben daher die Schadensanalyse anhand der drei Schadensindikatoren, die in der vorläufigen Verordnung unter dem Absatzkanal der Einzelhandelsmarke gesondert untersucht wurden, wie nachfolgend erläutert ergänzt. Die drei Schadensindikatoren waren Verkaufsmenge (Randnummer 56 der vorläufigen Verordnung), Verkaufspreis (Randnummer 63 der vorläufigen Verordnung) und Rentabilität (Randnummer 66 der vorläufigen Verordnung). Diese drei Indikatoren wurden in einer gesonderten Schadensanalyse für den Absatzkanal unter dem Markennamen des Herstellers untersucht.
- (31) Wie unter Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung festgestellt, beliefen sich im UZ die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter der Einzelhandelsmarke auf rund 63 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Marke des Herstellers und Einzelhandelsmarke). Dementsprechend entfielen auf die Verkäufe unter der Eigenmarke des Herstellers rund 37 % der Gesamtverkäufe.
- (32) 2003 ging das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter der Eigenmarke des Herstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt zunächst um 1 % zurück, stieg 2004 um 6 Prozentpunkte und fiel dann im UZ wieder um 6 Prozentpunkte. Im UZ bewegte sich die Menge der unter der Eigenmarke des Herstellers getätigten Verkäufe praktisch auf dem gleichen Niveau wie 2002 und lag etwas über 68 000 Tonnen.
- (33) Die Stückpreise für Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter der Eigenmarke des Herstellers an unabhängige Abnehmer waren im gesamten Bezugszeitraum praktisch unverändert niedrig. Ausgehend von rund 1 380 EUR/Tonne im Jahr 2002 stiegen sie 2003 um 2 %, fielen 2004 um 2 Prozentpunkte und im UZ dann noch einmal geringfügig um 1 % auf 1 361 EUR/Tonne.
- (34) Während des Bezugszeitraums nahm die Rentabilität der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter der Eigenmarke des Herstellers verkauften Waren, ausgedrückt in Prozent der Nettoverkäufe, schrittweise ab, von knapp 30 % im Jahr 2002 auf 29 % im Jahr 2003, im Jahr 2004 waren es rund 27 % und im UZ schließlich nur noch rund 24 %.

	2002	2003	2004	UZ
Volumen der Gemeinschaftsverkäufe (Eigenmarke) an unabhängige Abnehmer (in Tonnen)	68 778	68 002	72 387	68 193
<i>Index (2002 = 100)</i>	100	99	105	99
Stückpreis auf dem Gemeinschaftsmarkt (Eigenmarke) (in EUR/Tonne)	1 380	1 405	1 386	1 361
<i>Index (2002 = 100)</i>	100	102	100	99
Rentabilität der Gemeinschaftsverkäufe an unabhängige Abnehmer (Eigenmarke) (in % Nettoverkäufe)	29,7 %	29,0 %	27,4 %	23,6 %
<i>Index (2002 = 100)</i>	100	98	92	79

Quelle: Untersuchung.

- (35) Es ist daher festzuhalten, dass sich während des Bezugszeitraums die Verkäufe unter der Eigenmarke des Herstellers sowohl gemessen an der Verkaufsmenge als auch an den Preisen konstant auf einem relativ niedrigen Niveau bewegten. Hingegen ging die Rentabilität dieser Verkäufe im selben Zeitraum kontinuierlich zurück. Dies steht im Widerspruch zu der eindeutigen Schadensfeststellung in der vorläufigen Verordnung, und zwar sowohl hinsichtlich der Gesamtverkäufe als auch hinsichtlich der Verkäufe unter der Einzelhandelsmarke. Gleichwohl sind die Auswirkungen der Einfuhren aus Thailand vor allem in dem Absatzkanal am stärksten zu spüren, in dem sie vorwiegend auftreten, nämlich dem der Einzelhandelsmarken.

- (36) Mit dieser zusätzlichen Analyse kommen die Kommissionsdienststellen der Grundverordnung nach und erfüllen das Erfordernis der Objektivität nach Artikel 3 Absatz 1 des WTO-Antidumpingübereinkommens, da alle in Artikel 3 Absatz 4 des WTO-Antidumpingübereinkommens aufgeführten Schadensindikatoren sowohl mit als auch ohne Unterscheidung nach Absatzkanälen untersucht wurden, und zwar überall dort, wo es in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falls vertretbar erschien. Das genannte Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (37) Da hierzu keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 41 bis 76 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Restriktive Handelspraktiken

- (38) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft restriktiver Handelspraktiken bedienen würde, und zwar vor allem in Form von Preisabsprachen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Zuckermais. Zur Unterstützung ihrer Argumentation wies eine dieser interessierten Parteien darauf hin, dass i) sie die Kommission bereits mit Schreiben vom 21. Juni 2006 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hätte, ii) ein europäischer Einzelhändler in einem Schreiben vom 17. Mai 2006 eine ähnliche Vermutung geäußert hätte und iii) diese Partei am 1. Dezember 2006 zwei E-Mails hierzu vom Vorsitzenden des unter Randnummer 1 der vorläufigen Verordnung genannten antragstellenden Verbandes übermittelt hätte. In einer dieser E-Mails habe der Vorsitzende des antragstellenden Verbandes am 13. April 2005 den Geschäftsführer eines thailändischen ausführenden Unternehmens angeblich darüber informiert, dass die westeuropäischen Verarbeiter für drei Aufmachungen der gleichartigen Ware Preisabsprachen getroffen hätten.
- (39) Die genannten interessierten Parteien forderten daher die Kommission auf, das laufende Verfahren unverzüglich einzustellen, da kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorläge. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien unzuverlässig, da sie durch das angeblich wettbewerbsfeindliche Verhalten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft künstlich in die Höhe getrieben würden. Eine Partei forderte die Kommission auf, vor jedweder Schlussfolgerung über die Schadensursache die möglichen Auswirkungen des geschilderten angeblich wettbewerbsfeindlichen Verhaltens auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Lichte von Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung und der Rechtssache Mukand⁽¹⁾ zu prüfen.
- (40) Die unter Randnummer 38 Ziffern i und ii genannten Schreiben enthielten lediglich einige unbewiesene Vermutungen. In dem unter Ziffer i genannten Schreiben hatte die Partei selbst angekündigt, dass „weitere Informationen und Belege hinsichtlich dieser missbräuchlichen Praktiken, die einen klaren Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln darstellten, zu gegebener Zeit vorgelegt würden“. Im Folgenden übermittelte die Partei die unter Randnummer 38 genannten E-Mails.
- (41) Nach Eingang dieser Mails forderten die für Antidumpingfragen zuständigen Kommissionsdienststellen den Antragsteller unverzüglich auf, das Material ebenfalls an die für Wettbewerbsangelegenheiten zuständigen Kommissionsdienststellen weiterzuleiten. Angesichts der vorliegenden E-Mails und der Tatsache, dass der Vorsitzende des antragstellenden Verbandes diese Nachrichten verfasst hatte, prüften die für Antidumpingfragen zuständigen Kommissionsdienststellen die Preise der verschiedenen Gemeinschaftshersteller sorgfältig.
- (42) Der Vorsitzende verwehrt sich jedoch entschieden dagegen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jemals Preisabsprachen getroffen bzw. „Referenzpreise“ angewendet hätte, wie die E-Mail vermuten lassen könnte. Da den Kommissionsdienststellen bei diesem Antidumpingverfahren ausführliche Informationen über die Preise für die einzelnen Aufmachungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsvorgängen und für alle Gemeinschaftshersteller vorliegen, wurde geprüft, ob tatsächlich Preisanpassungen vorgenommen worden waren.
- (43) Es wurden keine Anhaltspunkte für tatsächliche Preisanpassungen unter den Gemeinschaftsherstellern gefunden. Außerdem lagen die aktuellen Preise zum überwiegenden Teil deutlich unter den in der E-Mail vom 13. April 2005 genannten „Referenzpreisen“.
- (44) Somit fanden die Gemeinschaftsinstitutionen in diesem Antidumpingverfahren keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tatsache, dass die Preise der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern diejenigen der Gemeinschaftsindustrie unterboten haben, hauptsächlich auf ein künstliches Preisniveau zurückzuführen ist, das aus einem wettbewerbsfeindlichen Verhalten herrührt.
- (45) Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Kommission nach Übermittlung der fraglichen E-Mails keine endgültige Feststellung getroffen hat, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Kartellvereinbarung eingegangen sei.

⁽¹⁾ Rechtssache T-58/99, Mukand und andere gegen Rat der Europäischen Union, Slg. 2001, II-2521.

- (46) Die Kommission gelangt daher zu der Auffassung, dass diese Antidumpinguntersuchung keine Beweise dafür ergeben hat, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie die Schadensindikatoren von einem wettbewerbsfeindlichen Verhalten oder von restriktiven Handelspraktiken beeinflusst wurden. Das Vorbringen wird mithin zurückgewiesen.

2. Auswirkungen des Wetters

- (47) Mehrere interessierte Parteien machten geltend, dass die Wetterverhältnisse in die Untersuchung der Schadensursache mit einfließen sollten. Konkret bezogen sich die Parteien auf i) die Hitzewelle im Sommer 2003 und ii) die Überschwemmungen in Ungarn zwischen Mai und August 2005.

- (48) Es wurde sorgfältig geprüft, ob beide Phänomene negative Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten.

- (49) Weder die Hitzewelle im Jahr 2003 noch die Überschwemmungen in 2005 wirkten sich auf die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt geerntete Menge an Zuckermais aus. Tatsächlich zeigten die von den Gemeinschaftsherstellern für die Untersuchung gelieferten Daten über den Bezugszeitraum sehr stabile Erträge gemessen in Tonnen Körnermais je Hektar. Ferner hatte die Kommission unter den Randnummern 86 und 87 der vorläufigen Verordnung bereits festgestellt, dass sich die Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2002 bis zum UZ lediglich um 5 % erhöht hatten, was vor allem auf die gestiegenen Stahlpreise zurückzuführen war, da die Konservendose den wichtigsten Kostenfaktor darstellt. Die Vorbringen unter den Ziffern i und ii werden daher zurückgewiesen.

- (50) Nach Auffassung der Kommission wurde die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittene Schädigung mithin durch die gedumpten Einfuhren und nicht durch die Wetterverhältnisse verursacht.

- (51) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Schadensursache vorliegen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 77 bis 99 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

- (52) Da in diesem Punkt keine neuen fundierten Argumente vorliegen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 100 bis 118 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

H. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

- (53) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, dass i) die Kommission näher erläutern sollte, wie sie den Gewinn berechnet hatte, der beim Ausbleiben gedumpfter Einfuhren wie unter Randnummer 121 der vorläufigen Verordnung behauptet, 14 % betragen könnte, und ii) diese Gewinnspanne zu hoch sei. Letzteres Argument wurde mit Zahlen aus jüngsten Schutz- und Antidumpingverfahren betreffend ähnliche Agrarprodukte, wie haltbar gemachte Zitrusfrüchte⁽¹⁾ und gefrorene Erdbeeren⁽²⁾, untermauert, bei denen Gewinnspannen von 6,8 % bzw. 6,5 % angesetzt wurden. Eine andere interessierte Partei machte in diesem Zusammenhang geltend, dass iii) die Gewinnspanne von 14 % zu niedrig sei und eher 17 % betragen müsste, um die Rentabilität widerzuspiegeln, die 2002 bei Verkäufen unter der Einzelhandelsmarke erzielt worden war.

- (54) Bezüglich der Vorbringen unter den Ziffern i und iii sei auf Randnummer 121 der vorläufigen Verordnung verwiesen, wonach der im Jahr 2002 mit Verkäufen unter der Eigenmarke und unter der Einzelhandelsmarke erzielte Gewinn von 21,4 % auf 14 % berichtigt worden war, um den unterschiedlichen Absatzkanälen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Thailands Rechnung zu tragen. Bereits unter Randnummer 66 der vorläufigen Verordnung stellte die Kommission fest, dass die Rentabilität der Verkäufe unter der Einzelhandelsmarke 2002 17,0 % bzw. 11,1 % im Jahr 2003 betrug, als die niedrigste Menge gedumpfter Einfuhren verzeichnet wurde. Die Kommission hielt es für angemessen, aus beiden Gewinnspannen den Mittelwert von 14 % zu nehmen.

- (55) Zu dem Einwand unter Ziffer ii ist anzumerken, dass bei der Berechnung des Gewinns beim Ausbleiben gedumpfter Einfuhren so weit wie möglich die Besonderheiten des fraglichen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen. Nur wenn keine Informationen hierzu vorliegen, können Angaben anderer Wirtschaftszweige, die dem gleichen übergreifenden Sektor zuzurechnen sind, herangezogen werden. Dieses Konzept, dass die Kommission konsequent anwendet, wurde vom Gericht Erster Instanz in der Rechtssache EFMA⁽³⁾ bestätigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 658/2004 der Kommission (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 67), vgl. Randnummer 115.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1551/2006 der Kommission (ABl. L 287 vom 18.10.2006, S. 3), vgl. Randnummer 144.

⁽³⁾ Rechtssache T-210/95 (EFMA gegen Rat), Slg. 1999, II-3291, Randnummer 54 ff.

- (56) Die Argumente unter den Ziffern i, ii und iii werden daher zurückgewiesen und die Feststellung, dass beim Ausbleiben gedumpfter Einfuhren ein Gewinn von 14 % erzielt werden könne, bestätigt.
- (57) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft sowie im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollte ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe

der festgelegten Dumpingspanne eingeführt werden, der jedoch nicht höher sein sollte als die unter Randnummer 123 der vorläufigen Verordnung beschriebene und in dieser Verordnung bestätigte Schadensspanne. Da das Niveau der Mitarbeit sehr hoch war, wurde der Zollsatz für diejenigen Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, auf den für die kooperierenden Unternehmen einzuführenden Höchstsatz festgelegt. Aus diesem Grund wurde der übrige Antidumpingzoll auf 12,9 % festgesetzt.

- (58) Die endgültigen Zölle lauten wie folgt:

Unternehmen	Schadensspanne	Dumpingspanne	Antidumpingzoll
Karn Corn	31,3 %	3,1 %	3,1 %
Malee Sampran	12,8 %	17,5 %	12,8 %
River Kwai	12,8 %	15,0 %	12,8 %
Sun Sweet	18,6 %	11,1 %	11,1 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Ausführer	17,7 %	12,9 %	12,9 %
Alle übrigen Unternehmen	31,3 %	17,5 %	12,9 %

I. VERPFLICHTUNGSANGEBOTE

- (59) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen kündigten einige kooperierende ausführende Hersteller Preisverpflichtungsangebote an. Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen versäumten sie (mit Ausnahme der beiden unter Randnummer 60 genannten Unternehmen) es jedoch, ihre Verpflichtungsangebote gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Grundverordnung fristgerecht vorzulegen.
- (60) Ein kooperierender ausführender Hersteller versäumte, ein hinreichend fundiertes Angebot innerhalb der in Artikel 8 Absatz 2 der Grundverordnung festgelegten Frist abzugeben. Folglich konnte die Kommission von diesem ausführenden Hersteller kein Verpflichtungsangebot annehmen. Angesichts der Komplexität dieser Angelegenheit für den fraglichen Wirtschaftsbeteiligten und andere ausführende Hersteller in einer ähnlichen Situation (fragmentierte Industrie, ausführende Hersteller aus einem Entwicklungsland, die häufig sowohl als Händler als auch als ausführende Hersteller tätig sind, was die Abfassung eines akzeptablen Verpflichtungsangebots komplexer macht) und der hohen Kooperationsbereitschaft während der Untersuchung vertritt der Rat die Auffas-

sung, dass diesen ausführenden Herstellern ausnahmsweise gestattet werden sollte, ihre Verpflichtungsangebote nach Ablauf der vorgenannten Frist, jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, zu vervollständigen. Die Kommission wird gegebenenfalls eine entsprechende Änderung zu dieser Verordnung vorschlagen.

- (61) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen boten zwei kooperierende ausführende Hersteller gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung akzeptable Preisverpflichtungen in Verbindung mit einer Höchstmengenbeschränkung an. Demnach wird die betroffene Ware im Rahmen der Höchstmenge zu einem Preis verkauft, der die schädigende Wirkung des Dumpings beseitigt. Einfuhren über die Höchstmenge hinaus unterliegen Antidumpingzöllen. Daneben werden die Unternehmen die Kommission regelmäßig und ausführlich über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft unterrichten, so dass diese die Preisverpflichtung wirksam überprüfen kann. Ferner ist nach Auffassung der Kommission die Gefahr einer Umgehung der vereinbarten Verpflichtung aufgrund der Verkaufsstruktur der Unternehmen begrenzt.

- (62) Mit dem Beschluss 2007/424/EG ⁽¹⁾ akzeptierte die Kommission die genannten Preisverpflichtungen. In dem Beschluss sind die Gründe für die Annahme der Preisverpflichtungen eingehend erläutert.
- (63) Um die Kommission und die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam zu kontrollieren, sollte die Befreiung vom Antidumpingzoll bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr davon abhängig gemacht werden, dass i) den zuständigen Zollbehörden eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird; das ist eine Handelsrechnung, die mindestens die Angaben und die Erklärung enthält, die in Anhang II vorgegeben sind; ii) die eingeführten Waren von den genannten Unternehmen hergestellt, versandt und dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft direkt in Rechnung gestellt werden und iii) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, entsteht bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld.
- (64) Wenn die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung die Annahme einer Verpflichtung wegen einer Verletzung widerruft, dabei auf den fraglichen Geschäftsvorgang Bezug nimmt und die entsprechende Verpflichtungsrechnung für ungültig erklärt, entsteht bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld.
- (65) Den Einführern sollte klar sein, dass bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, wie unter den Randnummern 62 und 63 dargelegt, eine Zollschuld entstehen kann, auch wenn eine vom Hersteller, bei dem sie die Ware direkt oder indirekt gekauft haben, angebotene Verpflichtung von der Kommission angenommen wurde; das Entstehen einer solchen Zollschuld ist als normales Geschäftsrisiko zu betrachten.
- (66) Die Zollbehörden sollten die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Grundverordnung unverzüglich unterrichten, wenn Hinweise auf eine Verletzung der Verpflichtung gefunden werden.
- (67) Aus den dargelegten Gründen hält die Kommission die Verpflichtungsangebote der thailändischen ausführenden Hersteller für annehmbar und hat die betroffenen Unternehmen über die wesentlichen Fakten, Erwägungen und Bedingungen informiert, auf die sich die Annahme der Verpflichtungsangebote stützt.
- (68) Bei Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtungen oder im Fall des Widerrufs der Annahme der Verpflichtungen durch die Kommission gilt gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung ohne weiteres der gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung eingeführte Antidumpingzoll.

J. ENDGÜLTIGE VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (69) Wegen der Höhe der für die ausführenden Hersteller in Thailand festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen.
- (70) Die angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln somit die Lage dieser Unternehmen während der Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zölle daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (71) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Sofern erforderlich wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert —

⁽¹⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*) in Körnern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, der unter den KN-Code ex 2001 90 30 (TARIC-Code 2001 90 30 10) eingereiht wird, und von Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*) in Körnern, anders als mit Essig oder

Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen die Waren der Position 2006, der unter den KN-Code ex 2005 80 00 (TARIC-Code 2005 80 00 10) eingereiht wird, mit Ursprung in Thailand.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Karn Corn Co., Ltd, 68 Moo 7 Tambol Saentor, Thamaka, Kanchanaburi 71130, Thailand	3,1	A789
Malee Sampran Public Co., Ltd, Abico Bldg 401/1 Phaholyothin Rd, Lumlookka, Pathumthani 12130, Thailand	12,8	A790
River Kwai International Food Industry Co., Ltd, 52 Thaniya Plaza, 21st Floor, Silom Rd, Bangrak, Bangkok 10500, Thailand	12,8	A791
Sun Sweet Co., Ltd, 9 M. 1, Sanpatong, Chiangmai, Thailand 50120	11,1	A792
In Anhang I aufgeführte Hersteller	12,9	A793
Alle übrigen Unternehmen	12,9	A999

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Antidumpingzoll nicht für die Einfuhren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Angaben und die Erklärung enthält, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung vorgegeben sind, und

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

— die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen.

Artikel 2

(1) Zur Einführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Einfuhren, die von Unternehmen in Rechnung gestellt werden, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden und die namentlich in dem Beschluss 2007/424/EG, gegebenenfalls geändert, genannt sind, sind von dem in Artikel 1 eingeführten Zoll befreit, sofern:

(2) Bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht eine Zollschuld, wenn

— sie von den genannten Unternehmen hergestellt, versandt und dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft direkt in Rechnung gestellt werden und

— bei den in Absatz 1 genannten Einfuhren festgestellt wird, dass eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, oder

— für diese Einfuhren eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, das heißt eine Handelsrechnung, die mindestens die

— die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung mit einer Verordnung oder einem Beschluss die Annahme einer Verpflichtung widerruft, dabei auf die fraglichen Geschäftsvorgänge Bezug nimmt und die entsprechenden Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärt.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1888/2006 auf die Einfuhren von Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*) in Körnern, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, der unter den KN-Code ex 2001 90 30 (TARIC-Code 2001 90 30 10) eingereiht wird, und von Zuckermais (*Zea mays var. saccharata*) in Körnern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen die Waren der Position 2006, der unter den KN-Code ex 2005 80 00 (TARIC-Code 2005 80 00 10) eingereiht wird, mit Ursprung in Thai-

land, werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten endgültigen Zollsätze übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F.-W. STEINMEIER

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 Absatz 2 genannten kooperierenden Hersteller unter dem TARIC-Zusatzcode A793:

Name	Anschrift
Agroon (Thailand) Co., Ltd.	50/499-500 Moo 6, Baan Mai, Pakkret, Monthaburi 11120, Thailand
B.N.H. Canning Co., Ltd.	425/6-7 Sathorn Place Bldg., Klongtonsai, Klongsan, Bangkok 10600, Thailand
Boonsith Enterprise Co., Ltd.	7/4 M.2, Soi Chomthong 13, Chomthong Rd., Chomthong, Bangkok 10150, Thailand
Erawan Food Public Company Limited	Panjathani Tower 16th floor, 127/21 Nonsee Rd., Chongnonsee, Yannawa, Bangkok 10120, Thailand
Great Oriental Food Products Co., Ltd.	888/127 Panuch Village, Soi Thanaphol 2, Samsen-Nok, Huaykwang, Bangkok 10310, Thailand
Kuiburi Fruit Canning Co., Ltd.	236 Krung Thon Muang Kaew Bldg., Sirindhorn Rd., Bangplad, Bangkok 10700, Thailand
Lampang Food Products Co., Ltd.	22K Building, Soi Sukhumvit 35, Klongton Nua, Wattana, Bangkok 10110, Thailand
O.V. International Import-Export Co., Ltd.	121/320 Soi Ekachai 66/6, Bangborn, Bangkok 10500, Thailand
Pan Inter Foods Co., Ltd.	400 Sunphavuth Rd., Bangna, Bangkok 10260, Thailand
Siam Food Products Public Co., Ltd.	3195/14 Rama IV Rd., Vibulthani Tower 1, 9th Fl., Klong Toey, Bangkok, 10110, Thailand
Viriyah Food Processing Co., Ltd.	100/48 Vongvanij B Bldg, 18th Fl, Praram 9 Rd., Huay Kwang, Bangkok 10310, Thailand
Vita Food Factory (1989) Ltd.	89 Arunammarin Rd., Banyikhan, Bangplad, Bangkok 10700, Thailand

ANHANG II

Die Handelsrechnung für die Verkäufe von Waren des Unternehmens in die Gemeinschaft, für die diese Verpflichtung gilt, muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung: „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“.
2. Name des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt.
3. Nummer der Handelsrechnung.
4. Ausstellungsdatum der Handelsrechnung.
5. TARIC Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebene Ware an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen ist.
6. Genaue Warenbezeichnung mit folgenden Angaben:
 - Warenkontrollnummer (Product Code Number — PCN), die für die Zwecke der Verpflichtung verwendet wurde,
 - Beschreibung der den einzelnen PCN entsprechenden Waren in Worten,
 - Unternehmensinterne Warenkennnummer (company product code number — CPC),
 - TARIC-Code,
 - Menge (in Tonnen).
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
 - Preis pro Tonne,
 - Zahlungsbedingungen,
 - Lieferbedingungen,
 - Summe der Preisnachlässe und Mengenrabatte.
8. Name des Einführers in die Gemeinschaft, auf den die Handelsrechnung für die Waren, die unter die Verpflichtung fallen, direkt von dem Unternehmen ausgestellt wird.
9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete versichert, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung aufgeführten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Geltungsbereich und gemäß den Bedingungen der von [UNTERNEHMEN] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit Beschluss 2007/424/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 683/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	30,8
	TR	96,8
	ZZ	63,8
0707 00 05	TR	92,9
	ZZ	92,9
0709 90 70	TR	91,2
	ZZ	91,2
0805 50 10	AR	56,1
	ZA	60,5
	ZZ	58,3
0808 10 80	AR	92,2
	BR	74,7
	CL	92,3
	CN	87,1
	NZ	96,2
	US	102,2
	ZA	99,8
	ZZ	92,1
0809 10 00	IL	156,1
	TR	199,9
	ZZ	178,0
0809 20 95	TR	289,2
	US	327,0
	ZZ	308,1
0809 30 10, 0809 30 90	CL	101,4
	US	149,4
	ZA	88,3
	ZZ	113,0
0809 40 05	CL	134,4
	IL	164,9
	US	222,0
	ZZ	173,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 684/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen innerhalb der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Schweinefleischmarkt sollten die Ausfuhrerstattungen daher in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann die Ausfuhrerstattung für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽²⁾ tragen. Sol-

che Erzeugnisse sollten auch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽⁴⁾ erfüllen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab 20. Juni 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen im Schweinefleischsektor, anwendbar ab 20. Juni 2007

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	A00	EUR/100 kg	54,20
0210 11 31 9910	A00	EUR/100 kg	54,20
0210 19 81 9100	A00	EUR/100 kg	54,20
0210 19 81 9300	A00	EUR/100 kg	54,20
1601 00 91 9120	A00	EUR/100 kg	19,50
1601 00 99 9110	A00	EUR/100 kg	15,20
1602 41 10 9110	A00	EUR/100 kg	29,00
1602 41 10 9130	A00	EUR/100 kg	17,10
1602 42 10 9110	A00	EUR/100 kg	22,80
1602 42 10 9130	A00	EUR/100 kg	17,10
1602 49 19 9130	A00	EUR/100 kg	17,10

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Codes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 685/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (AbL. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (AbL. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 591/2007 (AbL. L 139 vom 31.5.2007, S. 20).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 19. Juni 2007 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren	104,6	4	01
		104,5	4	02
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	212,6	26	01
		216,6	25	02
		306,6	0	03
0207 14 50	Hühnerbrüste, gefroren	266,4	0	01
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, gefroren	128,8	9	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	264,3	10	01
		291,0	2	03
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	229,0	17	01

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Argentinien
- 03 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 686/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in

welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (3) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhrlizenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

(2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 gestellt worden sind und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 hinzuzufügen sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 9.

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellten Einfuhrlicenzanträge (in %)	Nicht beantragte, zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 hinzuzufügende Mengen (in kg)
P1	09.4067	17,471666	—
P2	09.4068	66,590751	—
P3	09.4069	1,720303	—
P4	09.4070	(¹)	300 250

(¹) Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 687/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 eröffneten Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier und Eialbumin gestellten Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier und Eialbumin eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellten Einfuhrlicenzanträge

beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (3) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhrlicenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

(2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlicenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 gestellt worden sind und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2007 hinzuzufügen sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 19.

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. September 2007 gestellten Einfuhrlicenzanträge (in %)	Nicht beantragte, zum Teilzeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 hinzuzufügende Mengen (in kg)
E1	09.4015	(¹)	26 825 000
E2	09.4401	28,599444	—
E3	09.4402	(¹)	2 218 319

(¹) Nicht anwendbar: Die Anträge unterschreiten die verfügbaren Mengen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 688/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 hinsichtlich der Einlagerung von zum Verkauf angebotener Interventionsbutter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ muss zum Verkauf angebotene Interventionsbutter vor dem 1. September 2006 eingelagert worden sein.

(2) In Anbetracht der Lage auf dem Buttermarkt und der in Interventionsbeständen verfügbaren Buttermengen sollte vor dem 1. Juni 2007 eingelagerte Butter zum Verkauf zur Verfügung stehen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 wird das Datum „1. September 2006“ durch das Datum „1. Juni 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1919/2006 (ABl. L 380 vom 28.12.2006, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 689/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festzusetzen, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

(4) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in unverarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Heinz ZOUREK

Generaldirektor für Unternehmen und Industrie

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 447/2007 (ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 31).

ANHANG

Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 20. Juni 2007 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	0,00
		03	20,00
		04	0,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	0,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	50,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	25,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	25,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	73,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	18,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungsländer sind vorgesehen:

01 Drittländer. In Bezug auf die Schweiz und Liechtenstein gelten diese Erstattungssätze nicht für in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführte Waren;

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland;

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen;

04 alle Bestimmungsländer mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungsländer.

VERORDNUNG (EG) Nr. 690/2007 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Libanon**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

hang der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 wurde jedoch bei dieser Gelegenheit nicht geändert.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (3) Bulgarien und Rumänien haben Angaben zu ihren zuständigen Behörden vorgelegt. Diese Behörden sollten daher mit Wirkung vom Tag des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Gemeinschaft in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 aufgenommen werden —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates vom 25. September 2006 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Libanon ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 sind die zuständigen Behörden aufgelistet, denen bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung übertragen werden.

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates ⁽²⁾ wurden aufgrund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien mehrere Rechtsakte der Organe geändert. Der An-

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2007

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 27.9.2006, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 wird wie folgt geändert:

1. Zwischen den Angaben für Belgien und die Tschechische Republik wird Folgendes eingefügt:

„BULGARIEN

Finanzierung und finanzielle Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten:

Министерство на финансите
Ул. „Славянска“, 4
1040 София
Тел. (+359-2) 98 59 28 01

Ministère des finances
4, rue Slavyanska
1040 Sofia
Tél. (+359) 298 59 28 01

Technische Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten:

Министерство на икономиката и енергетиката
Ул. „Славянска“, 8
1052 София
Тел. (+359-2) 940 77 71 (7681)
Факс (+359-2) 988 07 27

Ministère de l'économie et de l'énergie
8, rue Slavyanska
1052 Sofia
Tél. (+359) 29 40 77 71/76 81
Fax (+359) 29 88 07 27

Kreditinstitute:

Българска народна банка
Пл. „Александър Батенберг“, 1
Тел. (+359-2) 91 45 25 00
Факс (+359-2) 91 45 25 35

Banque nationale de Bulgarie
1, place Alexander Battenberg
1000 Sofia
Tél. (+359) 291 45 25 00
Fax (+359) 291 45 25 35

2. Zwischen den Angaben für Portugal und Slowenien wird Folgendes eingefügt:

„RUMÄNIEN

Ministerul Afacerilor Externe
Agenția Națională de control al exporturilor
Str. Polonă, nr. 8, sector 1, București
Tel.: (40) 21 311 20 83;
Fax: (40) 21 311 12 65
Website: www.ancex.ro

Ministerul Internelor și Reformei Administrative
Direcția Generală de informații și protecție internă
Str. Beldiman, nr. 2-4, sector 5, București
Tel.: (40) 21 314 70 39;
Fax: (40) 21 311 13 53
Website: www.dgipi.ro

Ministerul Economiei și Finanțelor
Direcția Generală probleme speciale și situații de urgență
Calea Victoriei, nr. 152, sector 1, București
Tel.: (40) 21 202 51 66;
Fax: (40) 21 202 51 75
Website: www.minind.ro

Ministerul Apărării
Str. Izvor, nr. 3-5, Sector 5, București
Tel.: (40) 21 319 56 98;
Fax: (40) 21 319 56 98
Website: www.mapn.ro

Ministerul Finanțelor Publice
Agenția Națională de Administrație Fiscală
Autoritatea Națională a Vămilelor
Str. Matei Millo, nr. 13, sector 1, București
Tel.: (40) 21 315 58 58;
Fax: (40) 21 313 82 51
Website: www.customs.ro

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2007

zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand

(2007/424/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8 und 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1888/2006 ⁽²⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand ein.
- (2) Nach Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen setzte die Kommission die Prüfung von Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse fort. Die endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen der Untersuchung sind in der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates ⁽³⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand dargelegt.

- (3) Die Untersuchung bestätigte die vorläufigen Feststellungen, wonach die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand gedummt sind.

B. VERPFLICHTUNG

- (4) Nach Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen boten zwei ausführende Hersteller in Thailand Preisverpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung an.
- (5) Laut diesen Verpflichtungen sind die ausführenden Hersteller bereit, die in der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 definierte betroffene Ware im Rahmen der Höchstmenge zu einem Preis zu verkaufen, der die schädigende Wirkung des Dumpings beseitigt. Die Zahl der unter die Verpflichtungen fallenden Warentypen ist auf Warentypen begrenzt, die im Untersuchungszeitraum von jedem einzelnen ausführenden Hersteller in repräsentativen Mengen ausgeführt wurden. Da die Preise der verschiedenen Warentypen im Untersuchungszeitraum sehr unterschiedlich waren, wurde für jeden unter die Verpflichtung fallenden Warentyp ein anderer Mindesteinfuhrpreis angeboten.
- (6) Die ausführenden Hersteller boten an, die im Rahmen der Verpflichtung zu tätigen Ausfuhren in die Gemeinschaft auf eine bestimmte Höchstmenge zu begrenzen, da sie im Untersuchungszeitraum nicht nur die von ihnen selbst hergestellte betroffene Ware, sondern auch die von anderen Herstellern produzierte betroffene Ware verkauften. Die Höchstmenge für jeden ausführenden Hersteller wurde in Höhe der von ihm im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft ausgeführten Menge der von ihm selbst hergestellten betroffenen Ware festgesetzt. Einfuhren, die diese Höchstmenge übersteigen oder nicht unter die Verpflichtungen fallen, unterliegen dem geltenden Antidumpingzoll.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 68.

⁽³⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

- (7) Um die Gefahr einer Preisverletzung durch Ausgleichsgeschäfte zu verringern, boten die ausführenden Hersteller des Weiteren an, die unter die Verpflichtung fallende Ware nicht an dieselben Abnehmer in der Europäischen Gemeinschaft zu verkaufen, an die sie auch andere Waren verkaufen.
- (8) Die ausführenden Hersteller werden außerdem regelmäßig ausführliche Informationen über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft an die Kommission übermitteln, damit diese die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam überwachen kann. Nach Auffassung der Kommission ist — angesichts der Vertriebsstruktur dieser Unternehmen — die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtungen gering.
- (9) Nach der Unterrichtung über die Verpflichtungsangebote erhob der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Einwände gegen die Angebote. Er brachte vor, die Preise der betroffenen Ware seien instabil und die Ware sei deshalb nicht für Verpflichtungen geeignet. Da die ausführenden Hersteller zusammen mit der unter die Verpflichtung fallenden Ware auch andere Waren an dieselben Abnehmer in der Europäischen Gemeinschaft verkauften, sei außerdem die Gefahr von Ausgleichsgeschäften sehr groß. Das bedeute, dass die nicht unter die Verpflichtung fallenden Waren zu künstlich niedrigen Preisen verkauft werden könnten, um die Mindestpreise für die unter die Verpflichtung fallenden Waren auszugleichen. Aus diesen Gründen kommt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu dem Schluss, dass in diesem Fall Verpflichtungen nicht angemessen wären.
- (10) Dazu ist anzumerken, dass die Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu den Preisschwankungen nicht schlüssig waren. So blieben die Durchschnittspreise der Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum dieser Antidumpinguntersuchung relativ niedrig. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft brachte zwar vor, dass in einigen Mitgliedstaaten die Preise stärkeren Schwankungen unterlägen als in anderen, räumte jedoch ein, dass diese Zahlen durch die gedumpte Preise der thailändischen Ausführer erheblich beeinflusst seien. Dazu ist anzumerken, dass die angebotenen Mindesteinfuhrpreise (vgl. Randnummer 5) und die Antidumpingzölle auf Einfuhren, die die Höchstmenge übersteigen oder nicht unter die Verpflichtungen fallen, die schädigende Wirkung des Dumpings aufheben und zur Stabilität des Marktes beitragen dürften.
- (11) In Bezug auf die Gefahr von Ausgleichsgeschäften (vgl. Randnummer 7) enthalten die Verpflichtungen das Angebot der ausführenden Hersteller, keine anderen Waren an denselben Abnehmer in der Europäischen Gemeinschaft zu verkaufen, an den sie die unter die Verpflichtung fallende Ware verkaufen. Insofern ist diese Gefahr durch die Verpflichtungsangebote hinreichend begrenzt.
- (12) Aus den genannten Gründen werden die Verpflichtungsangebote der thailändischen ausführenden Hersteller angenommen.
- (13) Um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Unternehmen zu gewährleisten, ist die Befreiung vom Antidumpingzoll bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr davon abhängig, dass i) den betreffenden Zollbehörden eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 aufgeführten Angaben enthält, ii) die eingeführten Waren von den genannten Unternehmen hergestellt, versandt und dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft direkt in Rechnung gestellt werden und iii) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen. Wird eine solche Rechnung nicht vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzollsatz zu entrichten.
- (14) Zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen wurden ferner die Einführer in der oben genannten Verordnung darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichteinhaltung der in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen oder des Widerrufs der Annahme durch die Kommission eine Zollschuld für die betreffenden Geschäftsvorgänge entstehen kann.
- (15) Bei Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtungen oder im Fall des Widerrufs der Annahme der Verpflichtungen durch die Kommission gilt gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung ohne weiteres der gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung eingeführte Antidumpingzoll —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die von den nachstehend genannten ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand unterbreiteten Verpflichtungsangebote werden angenommen.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Thailand	Malee Sampran Public Co., Ltd, Abico Bldg. 401/1 Phaholyothin Rd., Lumlookka, Pathumthani 12130	A790
	Sun Sweet Co., Ltd, 9 M. 1, Sanpatong, Chiangmai, Thailand 50120	A792

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 18. Juni 2007

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNGEN

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2007

zur Festlegung einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2551)*

(2007/425/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der illegale Handel mit Exemplaren der Arten, die in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, mit der das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (nachstehend „CITES“ genannt) durchgeführt wird, aufgeführt sind, fügt der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt erheblichen Schaden zu, verringert die Wirksamkeit von Programmen zur Bewirtschaftung der Bestände wildlebender Tiere, untergräbt den legalen, nachhaltigen Handel und gefährdet die nachhaltige Entwicklung insbesondere in den aufstrebenden Volkswirtschaften vieler Erzeugerländer.
- (2) Zur Stärkung der Durchsetzungsmaßnahmen ist das Problem des illegalen Handels mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten von Grund auf anzugehen.
- (3) Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ergreifen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen, damit die Vorschriften der genannten Verordnung eingehalten werden, und leiten erforderlichenfalls gerichtliche Schritte ein.
- (4) Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und über die Durchführungsbestimmungen zum CITES sowie zu der genannten Verordnung zu informieren.
- (5) Nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bei Verstößen Sanktionen verhängt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere des jeweiligen Verstoßes stehen.
- (6) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht verhängten Sanktionen wirksam, abschreckend und angemessen sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 10 EG-Vertrag ist die Koordinierung und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden untereinander für eine wirksame Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unabdingbar.
- (8) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erfordert internationale Zusammenarbeit, die auch für die Verwirklichung der Ziele des CITES von grundlegender Bedeutung ist.
- (9) In der im November 2006 veröffentlichten Kommissionsstudie über die Durchsetzung der EU-Verordnungen über den Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten in der EU-25 wird die Notwendigkeit anerkannt, vorrangige Bereiche für koordinierte Arbeiten auszuweisen und gemeinsame Leitlinien für eine ungehinderte Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu entwickeln.
- (10) In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2006 über die Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt⁽²⁾ fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit im CITES aufgeführten Arten zu verstärken, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, abgestimmte Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Durchsetzung des CITES zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).

⁽²⁾ 2773. Tagung des Rates Umwelt vom 18. Dezember 2006.

- (11) Die Maßnahmen dieser Empfehlung stehen im Einklang mit den Erörterungen der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzten Gruppe „Anwendung der Regelung“ sowie des gemäß Artikel 18 derselben Verordnung eingesetzten Ausschusses für den Handel mit wildlebenden Pflanzen und Tieren —

Besitzer, beispielsweise Tierhandlungen, Züchter und Gärtnereien, regelmäßig kontrollieren.

- h) Sie sollen Risiko- und Informationsbewertungen systematisch einsetzen, um gründliche Kontrollen an Grenzübergängen wie auch im Lande zu gewährleisten.

EMPFIEHLT:

- I. Die in dieser Empfehlung dargelegten Maßnahmen sollten zur Erleichterung der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

- i) Sie sollen dafür sorgen, dass Einrichtungen zur vorübergehenden Betreuung beschlagnahmter oder eingezogener lebender Tiere bereitstehen und Mechanismen vorhanden sind, um erforderlichenfalls ein neues Heim für diese Tiere zu finden.

- II. Zum Ausbau der Durchsetzungskapazität sollten die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen einleiten:

- III. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches sollten die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen einleiten:

- a) Sie sollen nationale Aktionspläne für Koordinierung und Durchsetzung annehmen; diese Pläne sollten über klar definierte Ziele und Zeitrahmen verfügen und regelmäßig harmonisiert und überprüft werden.

- a) Sie sollen Verfahren zur Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen aller zuständigen nationalen Behörden, unter anderem durch Einrichtung dienststellenübergreifender Ausschüsse sowie durch Vereinbarungen über die interinstitutionelle Zusammenarbeit, einführen.

- b) Sie sollen dafür sorgen, dass alle zuständigen Behörden über eine angemessene Finanz- und Personalausstattung verfügen, um die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 durchsetzen zu können, und dass diese Behörden Zugang zu Spezialausrüstungen und Fachwissen haben.

- b) Sie sollen den Zugang der zuständigen Vollzugsbeamten zu den vorhandenen Ressourcen, Instrumenten und Kommunikationskanälen für den Austausch von Informationen über die Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des CITES erleichtern, sodass alle einschlägigen Informationen den Vollzugsbeamten auf allen Ebenen, einschließlich des an der vordersten Linie tätigen Personals, zur Verfügung stehen.

- c) Sie sollen dafür sorgen, dass die bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verhängten Sanktionen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs vom weiteren Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten abschrecken, konsequent verhängt werden und insbesondere unter anderem den Marktwert der Arten, den Naturschutzwert der von dem Vergehen betroffenen Art und die entstandenen Kosten berücksichtigen.

- c) Sie sollen nationale Anlaufstellen für den Austausch von Informationen und Intelligence über den Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten einrichten.

- d) Sie sollen im Hinblick auf Buchstabe c Schulungs- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen für Vollzugsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und die Justiz durchführen.

- d) Sie sollen einschlägige Informationen über wichtige Trends, Beschlagnahmen und Gerichtsverfahren auf den regelmäßigen Sitzungen der Gruppe „Anwendung der Regelung“ und zwischen den Sitzungen austauschen.

- e) Sie sollen dafür sorgen, dass alle zuständigen Behörden Zugang zu angemessenen Schulungsmaßnahmen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Identifizierung der Arten haben.

- e) Sie sollen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten bei der Untersuchung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 zusammenarbeiten.

- f) Sie sollen dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit und die Stakeholder hinreichend informiert und insbesondere über die negativen Folgen des illegalen Handels mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten aufgeklärt werden.

- f) Sie sollen die Kommunikationsmittel, die Koordinierungsmöglichkeiten und das Know-how des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung hinsichtlich der Koordinierung von Untersuchungen auf Gemeinschaftsebene in Anspruch nehmen.

- g) Sie sollen zusätzlich zu den durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgeschriebenen Kontrollen an den Grenzübergängen für die Durchsetzung der Verordnung im Lande sorgen, indem sie insbesondere die Händler und

- g) Sie sollen Informationen über Sanktionen, die wegen illegalen Handels mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten verhängt worden sind, austauschen, um eine konsequente Vorgehensweise zu gewährleisten.

- h) Sie sollen am Ausbau der Kapazitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in anderen Mitgliedstaaten unter anderem durch Schulungsprogramme und gemeinsame Nutzung von Lehrbüchern und Lehrmaterialien mitwirken.
- i) Sie sollen anderen Mitgliedstaaten bestehende Sensibilisierungsinstrumente sowie für die Öffentlichkeit und die Stakeholder bestimmte Materialien zur Verfügung stellen.
- j) Sie sollen die anderen Mitgliedstaaten bei der vorübergehenden Betreuung und beim Finden eines neuen Heimes für beschlagnahmte oder eingezogene lebende Tiere unterstützen.
- k) Sie sollen mit den CITES-Verwaltungsbehörden und den Vollzugsbehörden in den Ursprungs-, Durchfuhr- und Empfängerländern außerhalb der Gemeinschaft sowie dem CITES-Sekretariat, ICPO Interpol und der Weltzollorganisation eng zusammenarbeiten, um dazu beizutragen, den illegalen Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten durch den Austausch von Informationen und Intelligence aufzudecken und zu verhindern.
- l) Sie sollen die CITES-Verwaltungsbehörden und die Vollzugsbehörden in den Ursprungs-, Durchfuhr- und Empfängerländern außerhalb der Gemeinschaft beraten und unterstützen, um den legalen, nachhaltigen Handel durch korrekte Anwendung der Verfahren zu erleichtern.
- m) Sie sollen Kapazitätsausbauprogramme in Drittländern unterstützen, um unter anderem durch Einsatz von Finanzmitteln aus den Fonds für die Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen einer künftigen Strategie für Handelshilfe ⁽¹⁾ die Um- und Durchsetzung des CITES zu verbessern.
- n) Sie sollen die interregionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten unter anderem durch den Aufbau von Verbindungen mit anderen regionalen und subregionalen Initiativen fördern.
- IV. Informationen über die aufgrund der vorliegenden Empfehlung eingeleiteten Maßnahmen sind der Kommission zum selben Zeitpunkt wie die Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu übermitteln.

Brüssel, den 13. Juni 2007

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für Handelshilfe — Der Beitrag der Kommission (KOM(2007) 163 endg.).

LEITLINIEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. Mai 2007

zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität

(EZB/2007/3)

(2007/426/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1 und 5.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge der sich aus wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen ergebenden Veränderungen ist es erforderlich, die in der Leitlinie EZB/2004/15 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität⁽¹⁾ festgelegten Datenanforderungen regelmäßig zu aktualisieren und die in dieser Leitlinie vorgeschriebene Gliederungstiefe entsprechend anzupassen.
- (2) Die Einführung des Euro in weiteren Mitgliedstaaten macht es erforderlich, zurückliegende Daten zur Ermittlung des Aggregats für das Euro-Währungsgebiet in seiner neuen Zusammensetzung für die Erstellung von Statistiken für die Zahlungsbilanz (einschließlich der saisonal bereinigten Leistungsbilanz) und den Auslandsvermögensstatus zu erheben. Daher sind gewisse Änderungen der Leitlinie EZB/2004/15 notwendig, um künftigen Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets im Hinblick auf die Bereitstellung zurückliegender Daten Rechnung zu tragen. Der Zeitraum, für den solche zurückliegenden Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, kann bis 2010 neu bewertet werden.
- (3) Die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique ist für die Bereitstellung zurückliegender Daten sowohl für Belgien als auch Luxemburg vor Januar 2002 zuständig und kann daher nur gemeinsame zurückliegende Daten für Belgien und Luxemburg bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

- (4) Das Zurverfügungstehen einer funktionierenden zentralisierten Wertpapierdatenbank (Centralised Securities Database — CSDB) von ausreichender Qualität ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des reibungslosen Betriebs von Datenerhebungssystemen auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen und die Einhaltung des Erfassungsziels gemäß Anhang VI der Leitlinie EZB/2004/15 auf dem in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsniveau. Gestützt auf die Anmerkungen des erweiterten Rates wird der EZB-Rat im Lauf des Jahres 2007 sowie gegebenenfalls später beurteilen, ob die Qualität (einschließlich Abdeckung) der Informationen über Wertpapiere in der CSDB und die Vereinbarungen bezüglich des Datenaustauschs mit den Mitgliedstaaten ausreichen, um den nationalen Zentralbanken (NZBen) oder gegebenenfalls den anderen zuständigen Statistikbehörden zu ermöglichen, den in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsstandards zu entsprechen —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ab März 2008 entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle, beginnend mit den Daten über Transaktionen im Januar 2008 und über Positionen zum Jahresende 2007. Das gewählte Modell kann stufenweise eingeführt werden, um die jeweilige NZB in die Lage zu versetzen, das in Anhang VI festgelegte Erfassungsziel für Wertpapierbestände per Dezember 2008 bis spätestens März 2009 zu erreichen.“

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 34.

b) Der folgende Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) a) Im Hinblick auf Mitgliedstaaten, die den Euro am oder nach dem 1. Januar 2007 einführen, sind sowohl die NZB des betreffenden Mitgliedstaats als auch die NZBen aller anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet, der EZB zu dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitgliedstaat den Euro einführt, zurückliegende Daten entsprechend den in den Tabellen 1 bis 8 in Anhang II geforderten Daten zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlung der Aggregate für das Euro-Währungsgebiet in seiner neuen Zusammensetzung zu ermöglichen. Diese NZBen stellen die zurückliegenden Daten ab den nachstehend festgelegten Stichtagen zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind die in Tabelle 13 enthaltenen Gliederungen, für die der in dieser Tabelle angegebene Zeitraum als frühester Berichtszeitraum gilt. Sämtliche zurückliegenden Daten, die zur Verfügung gestellt werden, können auf bestmöglichen Schätzungen beruhen.

i) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU vor Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab 1999.

ii) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU im Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab 2004.

iii) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU nach Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab dem Beitritt zur EU.

b) Enthalten die in Unterabsatz a genannten zurückliegenden Daten nicht bereits monatliche Beobachtungswerte, die fünf Jahre für jede der vier Hauptunterpositionen der Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz abdecken, namentlich Warenhandel, Dienstleistungen, Erwerbs- und Vermögenseinkommen und laufende Übertragungen, müssen die NZBen sicherstellen, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten die entsprechenden Beobachtungswerte beinhalten.

c) Abweichend von Unterabsatz a wird von der Banque centrale du Luxembourg keine Übermittlung zurückliegender Daten für den im Dezember 2001 abgelaufenen Zeitraum und von der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique eine Übermittlung gemeinsamer zurückliegender Daten für Belgien und Luxemburg für den im Dezember 2001 abgelaufenen Zeitraum verlangt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach Emissionswährung gegliederte Transaktionen und Positionen in Schuldverschreibungen werden der EZB innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Für die folgenden Gliederungen in Anhang II, Tabelle 2 sind bestmögliche Schätzungen zulässig:

a) Unterpositionen ‚Übriges Vermögenseinkommen‘: I C 2.3.1 bis C 2.3.3 sowie ‚Nachrichtliche Positionen‘ 1 bis 4,

b) Unterpositionen ‚Laufende Übertragungen‘: I D 1.1 bis D 1.8 sowie D 2.2.1 bis D 2.2.11, und

c) Unterpositionen ‚Vermögensübertragungen‘: II A.1 und A.2.“

4. Die Anhänge II, III und VI zur Leitlinie EZB/2004/15 werden entsprechend den Anhängen I, II bzw. III zu dieser Leitlinie geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, die den Euro eingeführt haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Mai 2007.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Anhang II zur Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 2

Vierteljährliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets⁽¹⁾

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
A. Warenhandel	extra	extra	extra
B. Dienstleistungen	extra	extra	extra
C. Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
1. Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
2. Vermögenseinkommen			
2.1. aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
2.1.1. Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
2.1.1.1. Dividenden und ausgeschüttete Gewinne	extra	extra	extra
2.1.1.2. Reinvestierte und einbehaltene Gewinne	extra	extra	extra
2.1.2. Zinsen	extra	extra	extra
2.2. aus Wertpapieranlagen	extra		national
2.2.1. Erträge aus Beteiligungskapital	extra		national
2.2.2. Zinsen	extra		national
2.2.2.1. auf Anleihen	extra		national
2.2.2.2. auf Geldmarktpapiere	extra		national
2.3. Übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
2.3.1. Zinsen gemäß BPM5 (nicht FISIM ⁽²⁾ -bereinigt)	extra	extra	extra
2.3.2. Einkommen aus Versicherungsverträgen	extra	extra	extra
2.3.3. Übrige	extra	extra	extra
<i>Nachrichtliche Position:</i>			
1. Vermögenseinkommen — Zinsen gemäß dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 93 ⁽³⁾) (FISIM-bereinigt)	extra		
2. Wert der FISIM	extra	extra	extra
3. Vermögenseinkommen — Zinsen gemäß BPM5 (nicht FISIM-bereinigt)	extra		
4. Übrige Vermögenseinkommen ohne Zinsen	extra		
D. Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
1. Staat	extra	extra	extra
1.1. Gütersteuern	extra	extra	extra
1.2. Sonstige Produktionsabgaben	extra	extra	extra
1.3. Gütersubventionen	extra	extra	extra
1.4. Sonstige Subventionen	extra	extra	extra
1.5. Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	extra	extra	extra
1.6. Sozialbeiträge	extra	extra	extra
1.7. Monetäre Sozialleistungen	extra	extra	extra
1.8. Sonstige laufende Übertragungen des Staates	extra	extra	extra

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
2. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
2.1. Überweisungen von ausländischen Arbeitnehmern	extra	extra	extra
2.2. Sonstige Übertragungen	extra	extra	extra
2.2.1. Gütersteuern	extra	extra	extra
2.2.2. Sonstige Produktionsabgaben	extra	extra	extra
2.2.3. Gütersubventionen	extra	extra	extra
2.2.4. Sonstige Subventionen	extra	extra	extra
2.2.5. Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	extra	extra	extra
2.2.6. Sozialbeiträge	extra	extra	extra
2.2.7. Monetäre Sozialleistungen	extra	extra	extra
2.2.8. Nettoprämien für Schadenversicherungen	extra	extra	extra
2.2.9. Schadenversicherungsleistungen	extra	extra	extra
2.2.10. Sonstige laufende Übertragungen anderer Sektoren, die in keiner anderen Position enthalten sind	extra	extra	extra
2.2.11. Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
A. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
1. Vermögenswirksame Steuern	extra	extra	extra
2. Investitionszuschüsse und sonstige Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
B. Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
1. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.2. Reinvestierte Gewinne			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.3. Sonstige Anlagen			extra
1.1.3.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.3.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.2. Reinvestierte Gewinne			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.3. Sonstige Anlagen			extra
1.2.3.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.3.2. Übrige Sektoren			extra

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
2. Wertpapieranlagen	intra/extra	national	
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
<i>Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:</i>	intra/extra	national	
i) <i>die von Währungsbehörden gehalten werden</i>	extra		
ii) <i>die vom Staat gehalten werden</i>	extra		
iii) <i>die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden</i>	extra		
iv) <i>die von anderen Sektoren gehalten werden</i>	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
3. Finanzderivate			national
3.1. Währungsbehörden			national
3.2. Staat			national
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)			national
3.4. Übrige Sektoren			national
4. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
5. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

(¹) ‚extra‘ bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenen Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

‚intra‘ bezeichnet Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.

‚national‘ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position ‚Finanzderivate‘ verwendet).

(²) Finanzserviceleistungen, indirekte Messung (Financial intermediation services indirectly measured).

(³) System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993.“

2. Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 4

Vierteljährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ⁽¹⁾

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.2. Sonstige Anlagen			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.2. Sonstige Anlagen			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
II. Wertpapieranlagen			national
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
<i>Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:</i>	intra/extra	national	
i) <i>die von Währungsbehörden gehalten werden</i>	extra		
ii) <i>die vom Staat gehalten werden</i>	extra		
iii) <i>die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden</i>	extra		
iv) <i>die von anderen Sektoren gehalten werden</i>	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
III. Finanzderivate	extra	extra	extra
3.1. Währungsbehörden	extra	extra	extra
3.2. Staat	extra	extra	extra
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
3.4. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

- (¹) ‚extra‘ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
 ‚intra‘ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
 ‚national‘ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen verwendet).“

3. Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 5

Jährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets (¹)

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
<i>Darunter:</i>			
1.1.1.A Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Marktwerte)			extra
1.1.1.B Beteiligungskapitalbestände von ausländischen nicht börsennotierten Unternehmen (Buchwert)			extra
<i>Nachrichtliche Position:</i>			
— Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Buchwerte)			extra
1.1.2. Sonstige Anlagen			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
<i>Darunter:</i>			
1.2.1.A Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Marktwerte)			extra
1.2.1.B Beteiligungskapitalbestände von nicht börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)			extra
<i>Nachrichtliche Position:</i>			
— Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)			extra
1.2.2. Sonstige Anlagen			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
II. Wertpapieranlagen			national
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
<i>Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:</i>	intra/extra	national	
i) <i>die von Währungsbehörden gehalten werden</i>	extra		
ii) <i>die vom Staat gehalten werden</i>	extra		
iii) <i>die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden</i>	extra		
iv) <i>die von anderen Sektoren gehalten werden</i>	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
III. Finanzderivate	extra	extra	extra
3.1. Währungsbehörden	extra	extra	extra
3.2. Staat	extra	extra	extra
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
3.4. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

(¹) ‚extra‘ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
‚intra‘ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
‚national‘ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen verwendet).“

4. Tabelle 9 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 9

Geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährliche Zahlungsbilanz und den jährlichen Auslandsvermögensstatus

— Dänemark
— Schweden
— Vereinigtes Königreich
— EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ohne Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾
— EU-Institutionen ⁽²⁾
— Schweiz
— Kanada
— Vereinigte Staaten
— Japan
— Offshore-Zentren ⁽³⁾
— darunter: Hongkong
— Internationale Organisationen ohne EU-Institutionen ⁽⁴⁾
— Brasilien
— China
— Indien
— Russische Föderation

⁽¹⁾ Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

⁽²⁾ Siehe Zusammensetzung in Tabelle 12. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

⁽³⁾ Nur für die Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, dem damit verbundenen Vermögenseinkommen und den Auslandsvermögensstatus verbindlich. Stromgrößen der Leistungsbilanz (ohne Erwerbs- und Vermögenseinkommen) gegenüber Offshore-Zentren können entweder getrennt oder zusammengefasst unter der Kategorie „Sonstige“ gemeldet werden. Siehe Zusammensetzung in Tabelle 11. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

⁽⁴⁾ Siehe Zusammensetzung in Tabelle 12. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.“

5. Tabelle 13 wird durch Einfügung folgender Zeilen am Ende der Tabelle ergänzt:

„Gliederung Erträge aus Beteiligungskapital			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. C.2.1.1.1 und C.2.1.1.2 (*)			
Gliederung übrige Vermögenseinkommen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. C.2.3.1 bis C.2.3.3 (*)			
Nachrichtliche Positionen 1 bis 4 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung laufende Übertragungen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. D.1, D.2, D.2.1 und D.2.2 (*)			
Positionen I. D.1.1 bis D.1.8 und D.2.2.1 bis D.2.2.11 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung Vermögensübertragungen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen II.A und II.B (*)			
Positionen II.A.1 und II.A.2 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2

Gliederung Wertpapieranlagen — Dividendenwerte — Investment- und Geldmarktfondsanteile			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2010	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q1 2010	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 4
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	Ende Dezember 2009	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 5

(*) Siehe Anhang II, Tabelle 2.“

ANHANG II

Anhang III zur Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. Unmittelbar vor Abschnitt 1 wird folgender Text eingefügt:

„Die Begriffe ‚Gebietsansässiger‘ und ‚Gebietsansässig‘ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates. Was den Begriff ‚Euro-Währungsgebiet‘ betrifft, so fallen darunter: i) das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und ii) die EZB, die als eine im Euro-Währungsgebiet ansässige Institution betrachtet wird.

Unter ‚Übrige Welt‘ fallen die Wirtschaftsgebiete außerhalb des Euro-Währungsgebiets, d. h. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sämtliche Drittländer und internationalen Organisationen einschließlich derjenigen, die sich physisch innerhalb des Euro-Währungsgebiets befinden. Sämtliche EU-Institutionen (*) gelten als außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig. Dementsprechend sind sämtliche Transaktionen von teilnehmenden Mitgliedstaaten mit EU-Institutionen in der Statistik zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und über den Auslandsvermögensstatus als Transaktionen außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu erfassen und einzustufen.

In den nachstehend beschriebenen Fällen bestimmt sich die Gebietsansässigkeit wie folgt:

- a) Mitarbeiter von Botschaften und Militärbasen sind als im Land des anstellenden Staates gebietsansässig zu betrachten, es sei denn, sie wurden als Gebietsansässige des Gastlandes rekrutiert, in dem sich die Botschaft oder Militärbasis befindet;
- b) bei grenzüberschreitenden Grundstücks- und/oder Immobiliengeschäften (z. B. Ferienhäusern) sind die Eigentümer der Immobilie so zu behandeln, als ob sie ihr Eigentum fiktiv auf eine Institution übertragen hätten, die in dem Land ansässig ist, in dem sich die Immobilie befindet. Die fiktive Institution wird als im Eigentum und unter der Kontrolle des nicht gebietsansässigen Eigentümers stehend behandelt;
- c) handelt es sich um ein Rechtssubjekt, das keine physisch greifbare Präsenz besitzt, z. B. Investmentfonds (im Gegensatz zu deren Managern), Verbriefungsinstrumente und bestimmte Zweckgesellschaften, so richtet sich seine Gebietsansässigkeit nach dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht das betreffende Rechtssubjekt errichtet wurde. Ist das Rechtssubjekt nicht förmlich eingetragen, so wird der juristische Sitz als Kriterium zugrunde gelegt, namentlich das Land, nach dessen Rechtssystem die Gründung und fortgesetzte Tätigkeit des betreffenden Rechtssubjekts erfolgt ist bzw. erfolgt.

(*) Ohne die EZB.“

2. In Absatz 3 des Unterabschnitts 1.1 wird Satz 2 („Der Hauptunterschied besteht darin, dass die EZB bei den Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen keine Gliederung der Erträge aus Beteiligungskapital in ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verlangt.“) gestrichen.
3. Absatz 2 des Unterabschnitts 1.2 („Während gemäß den Standardkomponenten des IWF die Vermögensübertragungsbilanz nach Sektoren in die Positionen ‚Staat‘ und ‚Übrige Sektoren‘ (und darunter jeweils funktional) gegliedert ist, erhebt die EZB nur den Saldo der Vermögensübertragungen insgesamt; es wird keine Untergliederung verlangt.“) wird gestrichen.

ANHANG III

Anhang VI zur Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird Satz 2 („Sofern daher das ‚Dokument über den Projektabschluss‘ für die Phase 1 des CSDB-Projekts dem EZB-Rat nicht bis Ende März 2005 über den Ausschuss für Statistik des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgelegt wird, verschiebt sich diese Frist um denselben Zeitraum, um den die Vorlage zu spät erfolgte.“) gestrichen.
2. Der Satz beginnend „Ab März 2008“ und endend „in der folgenden Tabelle“ erhält folgende Fassung:

„Ab dem in Artikel 2 Absatz 6 bestimmten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten stufenweisen Einführungsmöglichkeit entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets einem der in der folgenden Tabelle enthaltenen Modelle.“

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

BESCHLUSS 2007/427/GASP DES RATES

vom 18. Juni 2007

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Januar 2006 die Gemeinsame Aktion 2006/49/GASP ⁽¹⁾ angenommen, mit der Herr Christian Schwarz-Schilling zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) in Bosnien und Herzegowina ernannt wurde.
- (2) Der Rat hat am 7. Februar 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/87/GASP ⁽²⁾ zur Änderung und Verlängerung des Mandats von Herrn Christian Schwarz-Schilling als EUSR in Bosnien und Herzegowina bis 30. Juni 2007 angenommen.
- (3) Herr Christian Schwarz-Schilling hat den Generalsekretär/Hohen Vertreter davon unterrichtet, dass er keine Verlängerung seines Mandats über den 30. Juni 2007 hinaus anstrebt.
- (4) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2007/87/GASP sollte das Mandat des EUSR bis zum 29. Februar 2008 verlängert werden. Daher sollte ein neuer EUSR in Bosnien und Herzegowina für den verbleibenden Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 29. Februar 2008 ernannt werden.

(5) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat empfohlen, Herrn Miroslav Lajčák zum neuen EUSR in Bosnien und Herzegowina zu ernennen.

(6) Nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ kann ein Basisrechtsakt insbesondere die Form eines Beschlusses im Sinne des Artikels 18 Absatz 5 des Vertrags annehmen.

(7) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 11 des Vertrags abträglich sein könnte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ernennung

Herr Miroslav Lajčák wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 29. Februar 2008 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) in Bosnien und Herzegowina ernannt. Er versieht seine Aufgaben nach Maßgabe des in der Gemeinsamen Aktion 2007/87/GASP festgelegten Mandats und der darin festgelegten Durchführungsbestimmungen.

Artikel 2

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR in dem Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 29. Februar 2008 beläuft sich auf 1 530 000 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2006, S. 21. Gemeinsame Aktion geändert durch die Gemeinsame Aktion 2006/523/GASP (AbI. L 207 vom 27.7.2006, S. 30).

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2007, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (AbI. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

(2) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem EUSR und der Kommission geschlossen. Die Ausgaben sind ab dem 1. Juli 2007 anrechnungsfähig.

Artikel 3

Überprüfung

Der EUSR legt dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission bis Mitte November 2007 einen umfassenden Bericht über die Ausführung seines Mandats vor.

Artikel 4

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 5

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F.-W. STEINMEIER
